

Stand: 2011

Geschäftsordnung

**für den Aufsichtsrat
der Einhell AG,
94405 Landau**

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrats übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit sie den Aufsichtsrat betreffen, sowie dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrates aus. Seine Mitglieder haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Wahl der Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit nach Maßgabe des §27 Abs. 1 und Abs. 2 MitBestG 1976 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzungsleitung obliegt dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat unverzüglich die Wahl eines neuen Vorsitzenden für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu erfolgen. Das gleiche gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Nachfolger sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte zu wählen. Eine besondere Ankündigung dieser Nachwahlen ist in der Einladung nicht erforderlich.
- (3) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle von dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 3

Aufsichtsratssitzungen und Beschlussfassung bei Einhell

- (1) Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel viermal in jedem Jahr statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein. Er kann den Vorstand der Gesellschaft mit der Einberufung beauftragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich oder elektronische Mitteilung (e-Mail etc.) Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung so konkret anzugeben, dass abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates von ihrem Recht zur schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. Insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften sind die erforderlichen Unterlagen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen, dass sich jedes Mitglied ausreichend auf den betreffenden Beschlussgegenstand vorbereiten kann.
- (4) Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt bzw. sind Tagesordnungspunkte nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesende Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit gegeben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zuzustimmen oder zu widersprechen. Der Beschluss wird in diesem Fall erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- (5) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Durch telegrafische, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich niederzulegen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrates geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (7) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

§ 4 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Für schriftliche und/oder fernmündliche Beschlussfassungen gilt Entsprechendes.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Kopie der Niederschrift. Das Original ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, und zwar auch über die Beendigung eines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandates sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückgeben.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrates irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat er hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorab zu unterrichten.

Schriftliche Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen.

Von einer Aushändigung der Berichte des Abschlussprüfers und Abhängigkeitsberichtes an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 6 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.